

Vorsteuerabzug bei Betriebsausflug

Insoweit ein Betriebsausflug ausschließlich und unmittelbar dem privaten Bedarf der Beschäftigten dient, ist im Regelfall dieser nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Hier hilft auch nicht, wenn der Betriebsausflug mittelbar das Betriebsklima verbessern soll.

Anders kann es nur sein, wenn es sich im Verhältnis des Unternehmers zum Betriebsangehörigen um eine sogenannte Aufmerksamkeit (Freigrenze von € 110,00)handelt.

Hintergrund ist, dass bei einer Betriebsveranstaltung oder einem Betriebsausflug, insofern ein privater Zusammenhang gesehen wird. Dies ist grundsätzlich bei Freizeit oder Unterhaltungsveranstaltungen zu sehen, so handelt es sich um bezogene Leistungen des Arbeitnehmers zum privaten Bedarf und ist damit als Entnahme betrieblich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Hierbei ist es unbedeutend, ob Arbeitnehmer, die nicht am Betriebsausflug teilnehmen, einen normalen Arbeitstag mit Arbeitsleistung erbringen oder Urlaub nehmen müssen.

Darüber hinaus, etwa zu Weiterbildungsmaßnahmen mit Rahmenprogramm äußert sich die Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 09.12.2010 V R 17/10 nicht. Für diesen Fall ist rechnerisch die allgemein gültige Grenze für die ertragsteuerliche Aufwandsberücksichtigung von maximal 110,00 Euro (Freigrenze) pro Mitarbeiter für den privaten Anteil der Betriebsveranstaltung besser darzustellen.

Wird die ertragsteuerliche Freigrenze überschritten, muss der gesamte Betrag ertragsteuerlich mit 25 % pauschal versteuert werden und der Vorsteuerabzug ist zusätzlich ausgeschlossen.

Joachim Schramm

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission von „Die Familienunternehmer-ASU e. V.
„Berlin